

Entschädigungssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Hanstein – Rusteberg

Satzung zur Festlegung der Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Hanstein - Rusteberg

(-Aufwandsentschädigungssatzung)

Auf der Grundlage des § 46 Abs 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i.V.m. § 52 Abs. 2 (ThürKO) sowie § 27 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) i.V.m. § 13 abs.1 ThürKO in Anlehnung und Heranziehung an § 1 der Thüringer Entschädigungsverordnung (ThürEntschVO) beschließt die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Hanstein – Rusteberg in seiner Sitzung am 23.07.2007 folgende „Satzung zur Festlegung der Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Hanstein - Rusteberg (Aufwandsentschädigungssatzung)“:

§ 1 Geltungsbereich der Entschädigungssatzung

Die Bestimmungen dieser Satzung sind für die jeweils durch die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Hanstein - Rusteberg (VG) entsandten ordentlichen Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung der VG anzuwenden. Wird durch die Gemeinschaftsversammlung ein Ausschuss nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung gebildet, so gelten die Bestimmungen dieser Satzung für die Mitglieder des Ausschusses der Gemeinschaftsversammlung.

§ 2 Aufwandsentschädigung

(1) Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung der VG sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten als Aufwandsentschädigung für jede ordentlich einberufene Sitzung der Gemeinschaftsversammlung ein Sitzungsgeld von 15,00 € je Sitzung.

(2) Sitzungsgeld nach Abs. 1 für die Teilnahme eines Mitgliedes der Gemeinschaftsversammlung wird gezahlt, wenn das Mitglied der Gemeinschaftsversammlung mindestens zwei Drittel der Sitzungszeit anwesend ist und sich durch seine Unterschrift in die entsprechende Anwesenheitsliste der Sitzung eingetragen hat. In Zweifelsfällen hinsichtlich der Anwesenheit entscheidet der Vorsitzende der Gemeinschaftsversammlung.

(3) Für den bestellten Schriftführer der Gemeinschaftsversammlung findet § 2 Abs. 1 dieser Satzung Anwendung.

§ 3 Verdienstaufschlag

(1) Ehrenamtliche Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung bzw. ihre Stellvertreter erhalten auf Antrag einen Ersatz des Verdienstaufschlags, dem jede Stunde der versäumten Arbeitszeit zu Grunde gelegt wird.

(2) Der Verdienstaufschlagsersatz berechnet sich

a) für Nichtselbständige für den entstandenen und nachgewiesenen Verdienstaufschlag

b) Selbständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 20,00 € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist.

(3) Die steuerliche Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Vertretungen gewährt werden, findet in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

(4) Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.

§ 4 Auslagenersatz

(1) Ehrenamtliche Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung bzw. ihre Stellvertreter erhalten auf Antrag einen Ersatz der angefallenen Auslagen im Zusammenhang mit ihrer Funktion als Mitglied der Gemeinschaftsversammlung.

Die Auslagen sind im Antrag durch Beleg nachzuweisen und der Zusammenhang mit der Tätigkeit als Mitglied der Gemeinschaftsversammlung zu begründen. Erstattungsfähige Auslagen werden nach Prüfung im Folgemonat erstattet. Für das stellvertretende Mitglied gelten die Bestimmungen sinngemäß.

(2) Notwendige bare Auslagen für die büromäßige Erledigung der laufenden Dienstgeschäfte sowie die gelegentliche Inanspruchnahme privater Räume zu dienstlichen Zwecken sind mit der Aufwandsentschädigung abgegolten.

§ 5 Reisekostenvergütung

(1) Den Mitgliedern der Gemeinschaftsversammlung werden die Fahrtkosten nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen erstattet, die Ihnen im Zusammenhang mit der Ausübung der Funktion im Gemeinschaftsversammlung entstanden sind. Dabei beschränkt sich der Erstattungsanspruch auf tatsächlich entstandene Kosten für Fahrten außerhalb des Gebietes der Mitgliedsgemeinden der VG.

(2) Die Fahrtkosten für Fahrten zu Sitzungen innerhalb des Gebietes der VG werden nicht erstattet und sind mit der Zahlung des Sitzungsgeldes gemäß § 1 Abs. 1 abgegolten.

(3) Für genehmigte Dienstreisen außerhalb des Gebietes der VG werden Reisekosten nach Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gezahlt. Über die Genehmigung von Dienstreisen außerhalb des Gebietes der VG entscheidet der Vorsitzende der Gemeinschaftsversammlung.

§ 6 Allgemeines

(1) Die Aufwandsentschädigung nach § 2 wird unabhängig vom Beginn oder Ende der Sitzung jeweils für eine Sitzung gezahlt.

(2) Die Auszahlung des entstandenen Sitzungsgeldes gemäß § 2 erfolgt halbjährlich. Eine Überweisung wird bis zum Ablauf des Folgemonats nach Ablauf des Zahlungszeitraumes vorgenommen.

§ 7 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnung dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen Bestimmungen zur Festsetzung von Aufwandsentschädigungen oder Sitzungsgeld an die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung und deren Ausschüsse außer Kraft.

Hohengandern, den 10.09.2007

Wilfried Glorius
W. Glorius
Gemeinschaftsvorsitzender

